

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Nachbarschaftshauptschule in Altingen

Zur Unterrichtung der Hauptschüler nach dem Schulentwicklungsplan für Baden-Württemberg schließen die Gemeinden Altingen, Kayh und Reusten gemäß §§ 9 Abs. 3 und 15 des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens (SchVOG) vom 5. Mai 1964 (Ges.Bl. S. 235) i.V.m. § 21 des Zweckverbandsgesetzes vom 24. Juli 1963 Ges.Bl. S. 114) nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

§ 1 Vertragsgemeinden

(1) Die Gemeinde Altingen übernimmt alle Aufgaben eines Schulträgers nach § 11 Abs. 1 SchVRGs, die mit der Errichtung und dem Betrieb einer Hauptschule verbunden sind. Vertragspartner sind die Gemeinde Altingen einerseits sowie die Gemeinden Kayh und Reusten.

(2) Der Beitritt weiterer Gemeinden bis zum zweizügigen Ausbau der Schule wird angestrebt.

§ 2 Schulbezirk

Als Schulbezirk gilt das Gebiet der Gemeinden Altingen, Kayh und Reusten.

§ 3 Räumlichkeiten

(1) Die Gemeinde Altingen stellt für die Unterrichtung der Hauptschüler ausreichende Räumlichkeiten zur Verfügung. Sie verpflichtet sich gleichzeitig, die Nachbarschaftshauptschule mit allem Gerät auszustatten, das eine dem jeweiligen Stand der Pädagogik angepaßte Unterrichtung der Schüler sicherstellt. Im übrigen stehen die Einrichtungen der Schule (z.B. Bücherei) allen Schülern zur Verfügung.

(2) Im Falle von Freistunden, Busverspätungen usw. sorgt der Schulträger für ausreichende Aufenthaltsräume, in denen die Schüler (gegebenenfalls unter Aufsicht) lernen bzw. arbeiten können.

(3) Im Rahmen des Möglichen wird vom Schulträger ferner Sorge getragen, daß die Schüler vom und zum Bus begleitet werden und die Bushaltestellen besonders gekennzeichnet werden.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über
die NHS- Hauptschule in Altingen**

- 2 -

**§ 4
Schülerbeförderung**

- (1) Um die Schülerbeförderung bemühen sich die beteiligten Gemeinden gemeinsam, beim Auftreten von Unzulänglichkeiten sorgt der Schulträger für Abhilfe.
- (2) Bei der Stundenplangestaltung werden die örtlichen Belange der Vertragsgemeinden berücksichtigt.

**§ 5
Ortsschulbeirat**

- (1) Der Schulträger verpflichtet sich, daß zu Sitzungen des Ortsschulbeirats die Bürgermeister und je zwei weitere, vom Gemeinderat der Vertragsgemeinden bestimmte Personen, zugezogen werden.
Über schulorganisch bedeutsame Angelegenheiten werden die Gemeinden Kayh und Reusten zuvor unterrichtet und ihnen ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt.
- (2) Abs. 1 verliert seine Gültigkeit, wenn eine andere gesetzliche Regelung getroffen wird.
- (3) Sitzungstermine werden mindestens eine Woche vorher mitgeteilt.

**§ 6
Elternbeirat**

- (1) Für den Elternbeirat gelten die §§ 34 ff. SchVOG und die einschlägigen Bestimmungen der Elternbeiratsverordnung i.d.F. vom 08.11.1966 (Ges.Bl. S. 247).
- (2) Abweichend davon werden in jeder Klasse je zwei Stellvertreter des Klassenelternbeirats gewählt, und zwar in der Weise, daß alle beteiligten Gemeinden vertreten sind.

§ 7

Die Vertragsgemeinden sichern sich gegenseitig Unterstützung zu, im Bemühen, für die Schule ausreichende qualifizierte Lehrkräfte zu bekommen und Sorge zu tragen, dem Lehrpersonal Wohnungen bzw. Bauland zu beschaffen.

**§ 8
Kostentragung**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die NHS- Hauptschule in Altingen

- 3 -

- (1) Vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung werden die Schulbetriebskosten von den Vertragsgemeinden nach der Zahl der entsandten Schüler getragen. Bei Gewährung eines Sachkostenbeitrags durch das Land ist dieser vorher in Abzug zu bringen.
- (2) Stichtag für die Schülerzahl ist der 15. Oktober (Stichtag der Schulstatistik) jeden Jahres.
- (3) Als Abrechnungszeitraum gilt das Rechnungsjahr (Kalenderjahr).
- (4) Der Schulträger kann angemessene Abschlagszahlungen fordern.

§ 9 Schulaufwand

- (1) Zum verrechenbaren Aufwand gehören, soweit er auf die Hauptschule entfällt, insbesondere anteilig:
 - a) Kosten der Heizung, Strom -und Lichtversorgung,
 - b) Entlohnung des Hausmeisters und evtl. Hilfskräfte,
 - c) Instandsetzungs- und Wartungskosten am Schulhaus und der Einrichtung,
 - d) Reinigungsmittel und -geräte,
 - e) Lern- und Lehrmittel, Turngerät (einschl. Reparaturen) und ähnliche Einrichtungen,
 - f) Geschäftsaufwand der Schulleitung,
 - g) Kauf von Mobilar (z.B. bei steigender Schülerzahl),
 - h) für Schule und Schulbetrieb abgeschlossene Versicherungen.
- (2) Für die Überlassung der Schulräume wird vom Schulträger keine Miete verlangt.

§ 10 Haushaltsplan, Abrechnung, Anschaffungen

- (1) Vor Aufstellung des Haushaltsplans für die Hauptschule sind die Bürgermeister der Vertragsgemeinden zu hören.
- (2) Über die Aufwendungen hat der Schulträger den Vertragsgemeinden spätestens bis zum 28. Februar des folgenden Jahres eine Abrechnung vorzulegen. Die Vertragsgemeinden haben das Recht, Einsicht in die Belege zu nehmen.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die NHS- Hauptschule in Altingen

- 4 -

(3) Bei Anschaffungen von Lehrmitteln oder beweglichem Vermögen über 1.000 DM im Einzelfall sind die Bürgermeister der Vertragsgemeinden vorher zu hören, das gleiche gilt bei Instandsetzungskosten am Gebäude oder der Einrichtung. Fehlt die Zustimmung eines Bürgermeisters, ist über die Notwendigkeit unter Hinzuziehung des Schulleiters gemeinsam zu beraten. Die Vertragsgemeinden können in diesem Fall eine sachkundige Person hinzuziehen.

§ 11

Neu- und Erweiterungsbauten

Die Kostenverteilung bei Durchführung von Neu- oder Erweiterungsbauten, aufgrund gestiegener Schülerzahlen oder durch Beitritt weiterer Gemeinden bedingt, bleibt einer besonderen Vereinbarung vorbehalten.

§ 12

Dauer und Kündigung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.

(2) Eine Kündigung ist nur aus besonderem Anlaß und stets unter Einhaltung des nach § 14 SchVOG vorgeschriebenen Verfahrens möglich, jedoch nicht vor dem 30. August 1979. Sie wird frühestens mit Ablauf des zweiten Schuljahres, ausgehend vom Eingang der Kündigung, wirksam.

§ 13

Änderungen, Streitigkeiten

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. § 21 Abs. 4 Zweck.V.G. findet Anwendung.

(2) Über Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden soll vor Beschreitung des Verwaltungsrechtsrechtswegs das Landratsamt Tübingen als Schlichtungsinstanz angerufen werden. Das Landratsamt Böblingen ist anzuhören.

§ 14

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; § 8 rückwirkend ab 1. September 1967.

Für die Gemeinde:

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über
die NHS- Hauptschule in Altingen**

- 5 -

Altingen, den

Kayh, den 23.02.1970

Reusten, den

Vom Landratsamt Tübingen am 03.08.1970 genehmigt.